



Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)

vom ...

[Entwurf vom 06.12.2019]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 13a Absatz 3, 22 Absätze 2 und 5, 22a Absatz 4, 24 Absätze 1 und 3, 26 Absatz 2, 32a, 34 Absatz 1^{ter}, 59 Absatz 3, 62 und 64 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG), und auf Artikel 103 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Nutzung des Funkfrequenzspektrums, insbesondere die Konzessionen, die Meldepflichten und die Fähigkeitszeugnisse für Frequenznutzungen.

² Sie gilt für Frequenznutzungen:

- a. auf schweizerischem Territorium und im schweizerischen Luftraum;
- b. zur Übertragung von Informationen vom Territorium eines ausländischen Staates in die Schweiz auf der Grundlage einer internationalen Vereinbarung;
- c. auf Wasser- oder Luftfahrzeugen ausserhalb des schweizerischen Territoriums oder Luftraums, die in amtlichen schweizerischen Registern eingetragen sind;
- d. mittels Satelliten mit schweizerischen Nutzungsrechten.

Art. 2 Störung

Als Störung im Sinne dieser Verordnung gilt die Auswirkung einer durch eine Aussendung, Ausstrahlung oder Induktion entstehenden unerwünschten Energie auf

¹ SR 784.10

² SR 784.40

den Empfang in einem Funksystem. Diese Auswirkung macht sich bemerkbar durch Verschlechterung der Übertragungsgüte oder durch Entstellung oder Verlust von Nachrichteninhalt, welcher bei Fehlen dieser unerwünschten Energie verfügbar wäre.

2. Kapitel: Frequenzverwaltung

Art. 3 Nationaler Frequenzzuweisungsplan

¹ Der nationale Frequenzzuweisungsplan entsteht aus der Zuweisung (*Allocation*) bestimmter Frequenzbereiche zur Nutzung zu einem oder mehreren Zwecken (*Services*) oder durch ein oder mehrere Systeme unter genau festgelegten Bedingungen.

² Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erstellt den nationalen Frequenzzuweisungsplan und unterbreitet diesen dem Bundesrat zur Genehmigung.

³ Der nationale Frequenzzuweisungsplan basiert auf dem geltenden Radioreglement vom 17. November 1995³ sowie auf den anwendbaren internationalen Vereinbarungen. Bedürfnisse des Militärs und Zivilschutzes werden angemessen berücksichtigt.

⁴ Der Plan wird regelmässig angepasst und im Internet veröffentlicht⁴. Die Änderungen werden im Bundesblatt angezeigt.

Art. 4 Frequenzverteilung

¹ Die Frequenzverteilung (*Allotment*) ist die Aufnahme einer bezeichneten Frequenz oder eines bezeichneten Frequenzbereiches in einen im Rahmen einer Vereinbarung angenommenen Plan zwecks Nutzung durch eine oder mehrere Personen in einem oder mehreren Ländern oder geographischen Gebieten unter genau festgelegten Bedingungen.

² Das BAKOM erstellt im Rahmen internationaler Vereinbarungen nationale Frequenzverteilungspläne.

Art. 5 Frequenzzuteilung

¹ Die Frequenzzuteilung (*Assignment*) ist die Zuteilung einer Funkfrequenz zur Nutzung mit einer Funkanlage unter bestimmten Bedingungen.

² Das BAKOM teilt in den konzessionspflichtigen Frequenzbereichen den Nutzerinnen und Nutzern die einzelnen Frequenzen auf der Basis des nationalen Frequenzzuweisungsplans und der Frequenzverteilungspläne zu; ausgenommen sind die Frequenzen in den zur militärischen Nutzung bestimmten Bändern.

³ In militärisch und zivil gemeinsam zugewiesenen Frequenzbändern teilt das BAKOM in Absprache mit der zuständigen militärischen Stelle auf der Basis des nationalen Frequenzzuweisungsplans und der Frequenzverteilungspläne die einzelnen Frequenzen den zivilen Nutzerinnen und Nutzern zu.

³ SR 0.784.403.1

⁴ Siehe: www.bakom.admin.ch

Art. 6 Frequenzklassen in den konzessionspflichtigen Frequenzen

¹ Die Frequenzklasse A umfasst diejenigen konzessionspflichtigen Frequenzen, die in einem bestimmten Einsatzgebiet einer beschränkten Zahl von Konzessionärinnen zugeteilt werden.

² Die Frequenzklasse B umfasst diejenigen konzessionspflichtigen Frequenzen, die in einem bestimmten Einsatzgebiet einer unbeschränkten Zahl von Konzessionärinnen zugeteilt werden.

3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen über die Frequenznutzung**Art. 7** Freie Nutzung oberhalb von 3000 GHz

Die Vorschriften des FMG bezüglich der Frequenznutzung sowie dieser Verordnung gelten nicht oberhalb von 3000 GHz.

Art. 8 Erforderlichkeit von Konzession, vorgängiger Meldung und Fähigkeitszeugnis

¹ Die Frequenznutzung bedarf einer Konzession nach dem 4. Kapitel, sofern sie nicht:

- a. gestützt auf das 5. Kapitel einer vorgängigen Meldung oder eines Fähigkeitszeugnisses bedarf; oder
- b. ein Fall von Absatz 2 vorliegt.

² Keine Konzession, keine vorgängige Meldung oder kein Fähigkeitszeugnis werden vorausgesetzt für Frequenznutzungen:

- a. in den dafür vorgesehenen Frequenzbereichen der Frequenzklasse B;
- b. mit Funkanlagen geringer Leistung in den dafür vorgesehenen Frequenzbereichen;
- c. mit Funkanlagen, die in der Schweiz von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland nicht länger als drei Monate benützt werden, sofern das BAKOM mit der zuständigen ausländischen Fernmeldeverwaltung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat;
- d. mit Funkanlagen, die ausschliesslich für Notrufe auf den dafür vorgesehenen Frequenzen benützt werden;
- e. mit nicht ortsfesten reinen Funkempfangsanlagen und mit ortsfesten reinen Funkempfangsanlagen, die keiner internationalen Frequenzkoordination bedürfen;
- f. mit Fernmeldeendeinrichtungen für die Benützung von Fernmeldediensten;
- g. mit Funkanlagen, die unter der Kontrolle eines Netzes auf konzessionierten Frequenzen senden; ausgenommen sind Frequenznutzungen im *Direct Mode*;

- h. für deren Zuteilung die Armee oder der Zivilschutz gemäss dem nationalen Frequenzzuweisungsplan zuständig ist.

³ Das BAKOM erlässt die technischen und administrativen Vorschriften. Es bestimmt insbesondere die Frequenzen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Art. 9 Kontrolle von Funkanlagen

¹ Das BAKOM kann zur Abklärung der Erforderlichkeit einer Konzession, einer Meldepflicht oder eines Fähigkeitszeugnisses eine Funkanlage kontrollieren.

² Militär- und zivilschutzdienstlich benützte Funkanlagen kontrolliert es nach Absprache mit den zuständigen Behörden.

³ Betreiberinnen und Betreiber von Funkanlagen müssen dem BAKOM unentgeltlich Zutritt zu den Anlagen gewähren und Auskunft erteilen.

Art. 10 Identifikation von Aussendungen

¹ Alle Aussendungen die einer Einschränkung nach Artikel 22 Absatz 2 FMG unterliegen, müssen zum Zweck der technischen Kontrolle oder zur Gewährleistung der Systemfunktionen identifiziert werden können. Aussendungen mit irreführender oder falscher Identifikation sind verboten.

² Wickeln Nutzerinnen und Nutzer des Funkspektrums, die einer Einschränkung nach Artikel 22 Absatz 2 FMG unterliegen, ihren Funkverkehr in verschlüsselter Form ab, so bestimmt die zuständige Behörde im Einzelfall, wie die Identifikation erfolgen muss.

³ Ist die Identifikation nicht anders oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass ihr der Inhalt des Funkverkehrs zugänglich gemacht wird.

⁴ Das BAKOM kann technische und administrative Vorschriften erlassen.

Art. 11 Voraussetzungen für das Erstellen und Betreiben von Funkanlagen

¹ Funkanlagen dürfen nur unter Einhaltung der anwendbaren technischen Schnittstellen-Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 2015⁵ über Fernmeldeanlagen erstellt und betrieben werden.

² Programmierbare Funkanlagen dürfen nur für diejenigen Frequenzen programmiert werden, die in der Konzession beschrieben oder deren Gebrauch von der Konzessionspflicht ausgenommen sind. Alle programmierten Frequenzen gelten als benutzte Frequenzen.

⁵ SR 784.101.2

Art. 12 Kreis der Berechtigten

¹ Hochsee-, Rhein- und Flugfunkanlagen können auch von Personen ohne Fähigkeitszeugnis benützt werden, sofern diese sie unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Inhaberin oder des Inhabers eines Fähigkeitszeugnisses benutzen.

² Die Nutzung bestimmter Frequenzen mit einer Konzession des BAKOM oder nach einer Meldung ist auch für folgende Personen zulässig:

- a. natürliche Personen, die für die Konzessionärin oder die gemeldete Frequenznutzerin arbeiten oder von ihr beauftragt werden;
- b. Personen, die mit der Konzessionärin oder der gemeldeten Frequenznutzerin eine einfache Gesellschaft bilden, soweit die Nutzung der Verfolgung des Zwecks der Gesellschaft dient;
- c. Personen, die im Rahmen einer Reparatur Funktionskontrollen durchführen.

Art. 13 Benützung von Funkanlagen in Luftfahrzeugen

¹ Funkanlagen dürfen in Luftfahrzeugen grundsätzlich nicht benützt werden, wenn sie nicht ausschliesslich für die Teilnahme am Flugfunk oder am mobilen öffentlichen Informationsaustausch aus oder zu Luftfahrzeugen im Sinne des Radioreglements vom 17. November 1995⁶ bestimmt sind.

² Das BAKOM bestimmt die Ausnahmen.

Art. 14 Störungen des Fernmeldeverkehrs oder des Rundfunks

¹ Das BAKOM versucht auf Verlangen, die Ursache einer Störung zu ermitteln.

² Das BAKOM entscheidet, welche Massnahmen zur Behebung der Störung ergriffen werden müssen, sowie gegebenenfalls, wie die Kosten dieser Massnahmen verteilt werden.

³ Das BAKOM erhebt bei der Betreiberin oder beim Betreiber der gestörten oder störenden Anlage eine Gebühr für die entstandenen Ermittlungskosten, wenn der Grund der Störung in der Tatsache liegt, dass die Anlage:

- a. nicht dem Stand der Technik entspricht;
- b. nicht gemäss den Anweisungen der Herstellerin und den anerkannten Regeln der Technik in Betrieb genommen wurde; oder
- c. im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften benutzt worden ist.

⁴ Betreiberinnen und Betreiber von Funkanlagen müssen dem BAKOM unentgeltlich Zutritt zu den Anlagen gewähren und Auskunft erteilen.

⁶ SR 0.784.403.1

4. Kapitel: Funkkonzessionen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Inhalt der Konzession

Die Funkkonzession berechtigt die Konzessionärin, das Frequenzspektrum zu dem in der Konzession umschriebenen Zweck und unter den darin festgelegten Bedingungen zu benutzen.

Art. 16 Konzessionsgesuch

¹ Wer eine Konzession erwerben will, muss bei der Konzessionsbehörde ein Gesuch einreichen.

² Die Gesuchstellerin hat alle Angaben zu machen, die für die Prüfung des Gesuchs und der Konzessionsvoraussetzungen sowie für den Inhalt der Konzession erforderlich sind. Sie bezeichnet auf Verlangen eine technisch verantwortliche Person.

³ Gesuchstellerinnen mit Sitz im Ausland müssen eine Korrespondenzadresse in der Schweiz angeben, an die insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können.

⁴ Die Gesuchstellerin darf das Frequenzspektrum erst nutzen, wenn ihr die Konzessionsbehörde die Konzession erteilt hat.

Art. 17 Funktechnischer Netzbescrieb

¹ Die Konzessionsbehörde legt im funktechnischen Netzbescrieb die kennzeichnenden technischen und betrieblichen Merkmale der Frequenznutzung fest, insbesondere Frequenz, belegte Bandbreite, Leistung, Standort und Sendezeit.

² Der funktechnische Netzbescrieb ist Bestandteil jeder Funkkonzession.

³ Die Konzessionärin darf die Merkmale nur mit Bewilligung der Konzessionsbehörde ändern.

Art. 18 Entzug, Widerruf, Suspendierung, Auflagen

¹ Ergänzend zu den in Artikel 58 Absätze 2 und 3 FMG genannten Fällen kann die Konzessionsbehörde die Konzession entziehen, widerrufen, suspendieren oder durch Auflagen ergänzen, wenn die Konzessionärin Gebühren nicht bezahlt, die sie nach den Artikeln 39 und 40 FMG schuldet.

² Wird ein neues Gesuch um Erteilung einer Konzession gestellt, nachdem die Konzession wegen Nichtbezahlens der geschuldeten Gebühren nach Artikel 39 und 40 FMG entzogen oder widerrufen wurde, so kann die Konzessionsbehörde vor Erteilen einer neuen Konzession Folgendes verlangen:

- a. die Bezahlung der ausstehenden Gebühren,
- b. die Vorauszahlung der einmaligen Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Konzession wie auch die geschuldeten wiederkehrenden Gebühren bis Ende des laufenden Jahres.

Art. 19 Erneuerung und Verlängerung

¹ Die Konzessionsbehörde kann eine Konzession erneuern oder deren Dauer verlängern, wenn sich eine öffentliche Ausschreibung nach Artikel 22a Absatz 2 FMG nicht rechtfertigt.

² Die Konzession kann eine automatische Verlängerung oder Erneuerung vorsehen.

2. Abschnitt: Ausschreibung von Funkkonzessionen**Art. 20** Formale Voraussetzungen

¹ Die Ausschreibung einer Konzession nach Artikel 22a Absatz 2 FMG wird mit Angabe der Eingabefrist im Bundesblatt veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten die Entscheidungskriterien und deren Gewichtung.

² Ist die Eingabe unvollständig oder mangelhaft, so kann die Konzessionsbehörde eine Frist zur Nachbesserung ansetzen.

Art. 21 Kriterienwettbewerb oder Auktion

¹ Die Konzessionsbehörde legt fest, ob der Zuschlag auf Grund eines Kriterienwettbewerbs oder einer Auktion erfolgt. Der Auktion kann eine Vorselektion vorausgehen.

² Im Hinblick auf eine Konzessionserteilung kann die Konzessionsbehörde zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens sowie zur Auswertung der Angebote unabhängige Fachleute beiziehen.

Art. 22 Konzessionserteilung mittels Kriterienwettbewerb

¹ Findet ein Kriterienwettbewerb statt, so beurteilt die Konzessionsbehörde die Eingaben anhand der in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten und gewichteten Entscheidungskriterien.

² Die von der Bewerberin in Aussicht gestellten Verpflichtungen zur Erfüllung der Entscheidungskriterien der Konzessionsbehörde können bei der Konzessionserteilung Gegenstand von Auflagen oder Bedingungen sein.

³ Die Bewerberinnen dürfen weder die Unterlagen ihrer Konkurrentinnen einsehen noch zu deren Angeboten und anderen eingereichten Dokumenten Stellung nehmen.

⁴ Die Verfügungen müssen die Geschäftsgeheimnisse der Bewerberinnen wahren, die am Verfahren teilgenommen haben.

Art. 23 Konzessionserteilung mittels Auktion

¹ Findet eine Auktion statt, so ist ein angemessener Konzessionserlös zu erzielen. Die Konzessionsbehörde kann zu diesem Zweck ein Mindestgebot festlegen. Die Untergrenze dieses Mindestgebots entspricht der Summe:

- a. der mit dem branchenüblichen und fristenkongruenten Zinssatz diskontierten Konzessionsgebühren für die gesamte Konzessionsdauer; und
- b. der Verwaltungsgebühren für die Ausschreibung und Erteilung der Konzession.

² Die Konzessionsbehörde kann von den Bewerberinnen Sicherheiten für die Zahlung des gebotenen Preises verlangen. Der Zuschlagspreis ist unmittelbar nach der Konzessionserteilung in einem Mal zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Einschränkung, Aussetzung, Widerruf oder Entzug der Konzession sowie bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession ist ausgeschlossen.

³ Artikel 22 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.

Art. 24 Änderung, Sistierung und Abbruch des Ausschreibungsverfahrens

Verändern sich zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung im Bundesblatt und Konzessionserteilung wesentliche Voraussetzungen, so kann die Konzessionsbehörde unter Berücksichtigung der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen das Mindestgebot ändern oder das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen.

3. Abschnitt: Funkkonzessionen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen

Art. 25 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind anwendbar auf Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmt sind.

Art. 26 Erteilung

¹ Eine Funkkonzession wird ohne Ausschreibung erteilt, wenn:

- a. gestützt auf Artikel 47 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁷ von der verfügbaren Übertragungskapazität mindestens 75 Prozent für die Verbreitung von Programmen mit oder ohne Zugangsrecht vorgesehen sind; und
- b. die Gesuchstellerin:
 1. die Vorgaben des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation nach Artikel 3 Absatz 2 der Rundfunkfrequenz-Richtlinien vom 22. Dezember 2010⁸ erfüllt,

⁷ SR 784.401

⁸ BBl 2011 525

2. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann, und
3. Gewähr bietet, dass sie den Vorgaben nach Artikel 23 Absatz 1 FMG und Artikel 51 Absatz 2 RTVG nachkommt.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so werden die Funkkonzessionen in der Regel nach öffentlicher Ausschreibung erteilt.

Art. 27 Verlängerung, Erneuerung und Übertragung

¹ Die Konzessionsbehörde verlängert oder erneuert die Funkkonzession auf Gesuch der Konzessionärin ohne Ausschreibung, insbesondere wenn technologische Veränderungen die Programmveranstalter vor besondere Herausforderungen stellen und dadurch eine kontinuierliche Verbreitung der Programme sichergestellt werden kann.

² Eine Übertragung der Konzession ist der Konzessionsbehörde vorgängig zu melden und erfordert deren Genehmigung.

³ Die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 1 müssen bei der Verlängerung, Erneuerung oder Übertragung weiterhin erfüllt sein.

Art. 28 Übernahme des Programmsignals

Bei digitaler Übertragung übernimmt die Funkkonzessionärin das Signal eines Programms mit Zugangsrecht am Einspeisepunkt der Signalzusammenschaltung (Multiplexer).

4. Abschnitt: Vorfürungen von Funkanlagen

Art. 29

Die Funkkonzession für Vorfürungen berechtigt die Konzessionärin, in einem räumlich und zeitlich begrenzten Rahmen das Funkfrequenzspektrum mit Funkanlagen, die den Vorschriften entsprechen, zu benützen, um sie Dritten vorzuführen.

5. Abschnitt: Funkversuche

Art. 30 Funkversuchskonzession

¹ Die Funkversuchskonzession berechtigt die Konzessionärin zur Nutzung bestimmter Frequenzen, um neue Technologien, neue Angebote oder Funkanlagen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zu entwickeln, zu erproben und vorzuführen.

² Der Versuch und die Berichterstattung werden in der Konzession umschrieben.

³ Funkversuche sind lediglich in einem von der Konzessionsbehörde bestimmten Rahmen zulässig. Die Behörde schränkt die Versuche insbesondere in räumlicher und zeitlicher Hinsicht ein.

⁴ Eine Funkversuchskonzession wird nur erteilt, wenn die für den Versuch beanspruchten Frequenzen verfügbar sind und der Versuch keinen aktuellen oder zukünftigen Regelbetrieb im beanspruchten Frequenzbereich beeinträchtigt.

Art. 31 Besondere Voraussetzungen

¹ Wer eine Funkversuchskonzession erwerben will und nicht selbst technische Leiterin oder technischer Leiter ist, muss für die Überwachung der Funkversuche eine technische Leiterin oder einen technischen Leiter verpflichten.

² Als technische Leiterinnen und Leiter anerkannt sind:

- a. diplomierte Ingenieurinnen und Ingenieure ETH, FH oder HTL der Ausbildungsrichtung Elektrotechnik;
- b. Elektroingenieurinnen und -ingenieure, die im Register A oder B der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker⁹ eingetragen sind;
- c. diplomierte Physikerinnen und Physiker einer schweizerischen Hochschule oder Universität.

³ Das BAKOM kann im Einzelfall Personen mit gleichwertiger Ausbildung oder geeigneten Qualifikationen für die Durchführung der Versuche als technische Leiterinnen und Leiter anerkennen. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

5. Kapitel: Frequenznutzung nach Meldung an das BAKOM oder mit Fähigkeitszeugnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Meldung

Art. 32 Meldepflicht

¹ Einer vorgängigen Meldung beim BAKOM bedarf, wer das Frequenzspektrum nutzen will:

- a. in bestimmten Frequenzbändern, die der Hochsee- oder Rheinschiffahrt oder für den Handsprechfunk mit digitalem Selektivruf (DSC; *Digital Selective Calling*) auf hoher See zur Verfügung stehen;
- b. in den für den Flugfunk bestimmten Frequenzbändern;
- c. für GPS-Repeater;
- d. für Bodenradar (GPR; *ground Probing radar*);
- e. um unbediente oder fernbediente Amateur-Funkanlagen zu betreiben, oder
- f. in bestimmten Frequenzbändern, die dem Amateurfunk zu Verfügung stehen.

⁹ Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker, Weinbergstrasse 47, 8006 Zürich.

² Die Meldung berechtigt dazu, für die in Absatz 1 genannten Funkanwendungen jene Frequenzbänder zu verwenden, die in den technischen Nutzungsvorschriften des nationalen Frequenzzuweisungsplans festgelegt sind.

³ Das Frequenzspektrum für die in Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f genannten Funkanwendungen darf nur nutzen, wem ein Rufzeichen nach den Artikeln 47d-47f der Verordnung vom 6. Oktober 1997¹⁰ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) zugeteilt worden ist.

Art. 33 Meldemittel und Bescheinigung

¹ Die Meldung muss mit dem vom BAKOM zur Verfügung gestellten Formular eingereicht oder in dem vom BAKOM bezeichneten System elektronisch übermittelt werden.

² Für eine ordnungsgemässe Meldung für die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Frequenznutzungen stellt das BAKOM eine Bescheinigung gemäss dem Radioreglement vom 17. November 1995¹¹ aus.

Art. 34 Untersagung der Frequenznutzung im Rahmen der Meldepflicht

¹ Das BAKOM kann die Frequenznutzung verbieten, wenn die meldepflichtige Person die Registrierungsgebühr nicht bezahlt, die sie nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d FMG schuldet.

² Es hebt das Verbot auf, wenn die meldepflichtige Person eine erneute Meldung erstattet und die folgenden Gebühren bezahlt:

- a. die ausstehende Registrierungsgebühr;
- b. die neu anfallende Registrierungsgebühr.

2. Abschnitt: Hochsee-, Rhein- und Flugfunkanlagen

Art. 35 Grundlagen der Benützung von Hochsee-, Rhein- und Flugfunkanlagen

¹ Die Benützung von Funkanlagen auf einem Hochseeschiff richtet sich nach dem Radioreglement vom 17. November 1995¹².

² Die Benützung von Funkanlagen auf einem Rheinschiff richtet sich nach dem Radioreglement, der Regionalen Vereinbarung vom 18. April 2012¹³ über den Binnenschiffahrtfunk und dem Handbuch Binnenschiffahrtfunk¹⁴.

¹⁰ SR 784.104

¹¹ SR 0.784.403.1

¹² SR 0.784.403.1

¹³ Der Text der Vereinbarung kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, gegen Bezahlung bezogen oder kostenlos unter <http://www.rainwat.bipt.be/arrangement> abgerufen werden.

- ³ Für die Teilnahme am Flugfunk richtet sich die Benützung der Funkanlagen nach:
- a. dem Radioreglement;
 - b. Artikel 30 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944¹⁵ über die internationale Zivilluftfahrt;
 - c. Anhang 10¹⁶ Band II des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt; vorbehalten bleiben die nach Artikel 38 des Übereinkommens von der Schweiz gemeldeten Abweichungen.

Art. 36 Benützung von Funkanlagen auf einem Hochseeschiff

Wer eine Funkanlage auf einem Hochseeschiff benützen will, das den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens vom 1. November 1974¹⁷ zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS; Safety of Life at Sea) unterstellt ist, muss eines der folgenden nach dem Radioreglement vom 17. November 1995¹⁸ ausgestellten Fähigkeitszeugnisse besitzen:

- a. Funkelektronikzeugnis 1. Klasse;
- b. Funkelektronikzeugnis 2. Klasse;
- c. Allgemeines Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (General Operators Certificate);
- d. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (Restricted Operators Certificate).

Art. 37 Sportschiffahrt mit GMDSS-Anlagen

Wer eine Funkanlage für das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS; Global Maritime Distress and Safety System) auf einem Wasserfahrzeug der Sportschiffahrt benützen will, muss eines der folgenden nach dem Radioreglement vom 17. November 1995¹⁹ ausgestellten Fähigkeitszeugnisse besitzen:

- a. Fähigkeitszeugnis nach Artikel 36;
- b. Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate);

¹⁴ Der Text des Handbuchs kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftsstrasse 44, 2501 Biel gegen Bezahlung bezogen oder kostenlos unter <http://www.ccr-zkr.org> > Dokumente > ZKR Verordnungen abgerufen werden.

¹⁵ SR **0.748.0**

¹⁶ Der Text dieses Anhangs wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt unter www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Regulation und Grundlagen kostenlos abgerufen oder bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Organisation de l'aviation civile internationale, Groupe de la vente des documents, 999, rue de l'Université, Montréal, Québec, Canada H3C 5H7; www.icao.int) kostenpflichtig bezogen werden.

¹⁷ SR **0.747.363.33**

¹⁸ SR **0.784.403.1**

¹⁹ SR **0.784.403.1**

- c. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate).

Art. 38 Sportschiffahrt ohne GMDSS-Anlagen

Wer eine Funkanlage auf einem Wasserfahrzeug der Sportschiffahrt benützen will, das nicht nach dem weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS ausgerüstet ist, muss eines der folgenden nach dem Radioreglement vom 17. November 1995²⁰ ausgestellten Fähigkeitszeugnisse besitzen:

- a. Fähigkeitszeugnis nach Artikel 36 oder 37;
- b. Allgemeines Zeugnis für Funkerinnen und Funker des beweglichen Hochseefunkdienstes;
- c. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für Funkerinnen und Funker des beweglichen Hochseefunkdienstes;
- d. auf Jachten eingeschränkter Radiotelefonistenausweis des beweglichen Hochseefunkdienstes.

Art. 39 Benützung einer Handsprechfunkanlage mit DSC auf hoher See

Wer eine Handsprechfunkanlage mit DSC auf hoher See benützen will, muss eines der Fähigkeitszeugnisse nach Artikel 37 besitzen.

Art. 40 Benützung einer Sprechfunkanlage auf einem Rheinschiff

Wer eine Sprechfunkanlage auf einem Rheinschiff benützen will, muss eines der folgenden Fähigkeitszeugnisse besitzen:

- a. Fähigkeitszeugnis nach Artikel 36, 37 oder 38;
- b. UKW-Sprechfunkausweis nach der Regionalen Vereinbarung vom 18. April 2012²¹ über den Binnenschiffahrtsfunk;

Art. 41 Benützung von Funkanlagen für die Teilnahme am Flugfunk

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt ist für die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen für die Teilnahme am Flugfunk an Bord eines Luftfahrzeuges zuständig.

² Wer an Bord eines Luftfahrzeuges Funkanlagen für die Teilnahme am Flugfunk benutzt, muss eines der folgenden Fähigkeitszeugnisse besitzen:

- a. Fähigkeitszeugnis für die Teilnahme am Flugfunk im Sichtflug nach Absatz 3;
- b. Fähigkeitszeugnis für die Teilnahme am Flugfunk im Instrumentenflug nach Absatz 4;

²⁰ SR **0.784.403.1**

²¹ Der Text der Vereinbarung kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, gegen Bezahlung bezogen oder kostenlos unter <http://www.rainwat.bipt.be/arrangement> abgerufen werden.

³ Ein Fähigkeitszeugnis für die Teilnahme am Flugfunk an Bord eines Luftfahrzeuges im Sichtflug setzt voraus:

- a. den besuchten Kurs im Theoriefach Kommunikation für Piloten für Leichtluftfahrzeuge oder für Privatpiloten bei einer Flugschule, die gemäss Anhang VII oder Anhang VIII der Verordnung 1178/2011²² zur Durchführung dieser Theoriekurse befugt ist;
- b. die bestandene Prüfung im Theoriefach Kommunikation für Piloten für Leichtluftfahrzeuge oder für Privatpiloten; und
- c. die bestandene Tischprüfung im Sichtflug.

⁴ Ein Fähigkeitszeugnis für die Teilnahme am Flugfunk an Bord eines Luftfahrzeuges im Instrumentenflug setzt voraus:

- a. den besuchten Kurs im Theoriefach Kommunikation zum Erwerb einer Instrumentenflugberechtigung bei einer Flugschule, die gemäss Anhang VII der Verordnung 1178/2011²² zur Durchführung dieser Theoriekurse befugt ist;
- b. die bestandene Prüfung im Theoriefach Kommunikation zum Erwerb einer Instrumentenflugberechtigung; und
- c. die bestandene Tischprüfung im Instrumentenflug.

⁵ Für die Prüfung im Theoriefach Kommunikation im Sichtflug gelten die Bestimmungen des von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) zu Anhang I der Verordnung 1178/2011 herausgegebenen Dokuments vom 15. Dezember 2011²³ «Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Part-FCL; AMC 1 FCL.210, Ziffer I.4; FCL.215 und AMC 1 FCL.115; FCL.120, Ziffer I.4».

⁶ Für die Prüfung im Theoriefach Kommunikation für Instrumentenflug gelten die folgenden Bestimmungen des von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) zu Anhang I der Verordnung 1178/2011 herausgegebenen Dokuments vom 27. August 2019²⁴ «Acceptable Means of Compliance and Guidance Material to Part-FCL; AMC 1 FCL.310; FCL.515(b); FCL.615(b), Ziffer I.4».

⁷ Die Tischprüfung besteht aus der Demonstration der korrekten Abwicklung der Flugfunkverfahren anlässlich eines simulierten Fluges.

⁸ Das Fähigkeitszeugnis nach den Absätzen 3 und 4 ermächtigt zur Teilnahme am Flugfunk in der Sprache, in welcher die Tischprüfung abgelegt wurde. Eine Ausdehnung der Rechte auf eine andere in der Schweiz genutzte Sprache wird auf Antrag nach bestandener Tischprüfung in der jeweiligen Sprache erteilt.

²² Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt, in der für die Schweiz gemäss Anhang Abschnitt 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr jeweils verbindlichen Fassung.

²³ Das Dokument kann bei der EASA unter www.easa.europa.eu > regulations > Aircrew kostenlos abgerufen werden.

²⁴ Das Dokument kann bei der EASA unter www.easa.europa.eu > regulations > Aircrew kostenlos abgerufen werden.

⁹ Ausländische Fähigkeitszeugnisse gelten für die Nutzung von Flugfunkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen, die der Pilot mit seiner Lizenz aus dem Ausstellerstaat des jeweiligen Fähigkeitszeugnisses führen darf.

¹⁰ Ausnahmsweise dürfen Personen ohne Fähigkeitszeugnis eine Funkanlage zur Teilnahme am Flugfunk zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder im Notfall benutzen.

3. Abschnitt: Amateurfunk

Art. 42 Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

¹ Die Teilnahme am Amateurfunkdienst setzt voraus:

- a. eines der folgenden Fähigkeitszeugnisse:
 1. das Fähigkeitszeugnis für den Amateurfunk,
 2. den Radiotelegrafistenausweis,
 3. den Radiotelefonistenausweis für den Amateurfunk, oder
 4. den Einsteigerausweis für Funkamateurrinnen und Funkamateure;
- b. ein vom BAKOM zugeteiltes Rufzeichen nach Art. 47f AEFV²⁵.

² Unbediente Amateurfunkanlagen dürfen nur von Amateurfunkvereinen in Betrieb genommen werden.

Art. 43 Berechtigung aus den Fähigkeitszeugnissen

¹ Die Fähigkeitszeugnisse nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1–3 berechtigen ihre Inhaberin oder ihren Inhaber, eine Funkanlage auf allen Frequenzbändern des Amateurfunks in den Betriebsarten Morsetelegrafie, Fernschreiben, Packet Radio, Radiotelefonie, Faksimile und Fernsehen zu benutzen.

² Die Fähigkeitszeugnisse nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 berechtigen ihre Inhaberin oder ihren Inhaber, eine Funkanlage auf den für diese Zulassungsart vorgesehenen Frequenzbändern des Amateurfunks in den Betriebsarten Morsetelegrafie, Fernschreiben, Packet Radio, Radiotelefonie und Faksimile zu benutzen.

Art. 44 Frequenzbänder und Rufzeichenzusätze

Das BAKOM bestimmt die Frequenzbänder und Nutzungsarten sowie die Rufzeichenzusätze, die dem Amateurfunk zur Verfügung stehen.

Art. 45 Benützung der Funkanlage

¹ Wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach Artikel 42 erfüllt, darf die Funkanlage nur dazu benutzen, technische Informationen über

Sende- und Empfangsversuche, persönliche Mitteilungen und Mitteilungen in Notfällen zu übermitteln.

² Nicht zulässig sind insbesondere:

- a. rechtsgeschäftliche Mitteilungen;
- b. die Übertragung von Informationen, die von Dritten stammen oder für Dritte bestimmt sind, sofern nicht alle Beteiligten Funkamateurrinnen oder Funkamateure sind;
- c. die Verwendung internationaler Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen.

³ Wer ein Fähigkeitszeugnis nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1–3 besitzt, darf seine Funkanlage ohne Zustimmung des BAKOM ändern.

⁴ Wer ein Fähigkeitszeugnis nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 besitzt, darf nur im Handel erhältliche Funkanlagen betreiben. Anpassungen an diesen Geräten sind zulässig, sofern sie nicht den Senderteil betreffen.

Art. 46 Dokumentation über die Funkanlage

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a muss über ihre oder seine Funkanlage eine Dokumentation führen und diese dem BAKOM auf Verlangen zur Verfügung stellen. Die Dokumentation muss enthalten:

- a. ein Verzeichnis der Sender und Empfänger mit Angaben über die Frequenzbänder, die Sendarten und die Leistung sowie die Charakteristiken der Antennenanlage;
- b. ein Schaltschema der nicht industriell gefertigten Sender und Empfänger.

Art. 47 Aufzeichnungen über den Funkverkehr

Das BAKOM kann die am Amateurfunkdienst beteiligten Personen verpflichten, Aufzeichnungen über ihren Funkverkehr zu machen.

Art. 48 Funkanlage eines Amateurfunkvereins

Wer Funkanlagen eines Amateurfunkvereins benützen will, muss das entsprechende Fähigkeitszeugnis besitzen.

4. Abschnitt: Prüfungen für Funkerinnen und Funker

Art. 49 Art der Prüfungen und Fähigkeitszeugnisse

¹ Das BAKOM ist ausschliesslich zuständig für die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung der folgenden Fähigkeitszeugnisse:

- a. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate);
- b. Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate);
- c. UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtsfunk;
- d. Einsteigerausweis für Funkamateurinnen und Funkamateure;
- e. Fähigkeitszeugnis für den Amateurfunk.

² Das BAKOM erlässt die administrativen Vorschriften.

Art. 50 Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse

Das BAKOM kann ausländische Fähigkeitszeugnisse anerkennen. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

6. Kapitel: Störende Fernmeldeanlagen sowie Ortungs- und Überwachungssysteme

1. Abschnitt: Betriebsbewilligung

Art. 51 Bewilligungspflicht und -entzug

¹ Fernmeldeanlagen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 25. November 2015²⁶ über Fernmeldeanlagen dürfen nur in Betrieb genommen, erstellt und betrieben werden, wenn eine Bewilligung des BAKOM ausgestellt worden ist.

² Bei Nichteinhalten der Bewilligung kann das BAKOM diese entschädigungslos entziehen.

Art. 52 Inhalt des Gesuches zur Betriebsbewilligung

¹ Das Gesuch muss detaillierte Angaben zu sämtlichen technischen Parametern und dem genauen Einsatzzweck und Einsatzort der Anlage enthalten. Für fest installierte störende Fernmeldeanlagen muss das Gesuch zudem genaue Angaben zu Art und Ort des Einbaus enthalten.

² Im Gesuch muss eine technische Leiterin oder ein technischer Leiter sowie eine Kontaktstelle bezeichnet werden, die während des Einsatzes der Anlage dauernd besetzt ist. Als technische Leiterinnen und Leiter sind die in Artikel 31 Absatz 2 genannten Personen anerkannt.

³ Artikel 31 Absatz 3 gilt sinngemäss.

²⁶ SR 784.101.2

Art. 53 Voraussetzungen für den Betrieb von störenden Fernmeldeanlagen sowie von Ortungs- und Überwachungssystemen

¹ Der Betrieb von störenden Fernmeldeanlagen sowie von Ortungs- und Überwachungssystemen wird nur bewilligt, wenn die Gesuchstellerin darlegen kann, dass durch den Betrieb keine anderen öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter übermässig beeinträchtigt werden.

² Fest installierte störende Fernmeldeanlagen dürfen nur in Vollzugsanstalten und Gefängnissen sowie in vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) genutzten Räumlichkeiten betrieben werden. Sie dürfen ausserhalb dieser Orte keine Störungen des Fernmeldeverkehrs verursachen.

³ Mobile störende Fernmeldeanlagen dürfen nur von den Polizei- und Strafvollzugsbehörden und dem NDB betrieben werden und nur, wenn dadurch eine unmittelbare und schwere Gefahr für Leib oder Leben abgewendet werden kann. Nach vorgängiger Benachrichtigung des BAKOM dürfen sie zudem zeitlich befristet mit geringer Leistung zur Neutralisierung von Ortungs- und Überwachungssystemen betrieben werden.

⁴ Der Betrieb von nicht den Vorschriften entsprechenden Ortungs- und Überwachungssystemen wird nur bewilligt, wenn auf dem Markt keine den Vorschriften entsprechenden Anlagen erhältlich sind, die den gleichen Zweck erfüllen.

2. Abschnitt: Fest installierte störende Anlagen**Art. 54** Bewilligungsverfahren für den Betrieb von fest installierten störenden Fernmeldeanlagen

¹ Das BAKOM erteilt eine befristete Bewilligung für den Probetrieb von fest installierten störenden Fernmeldeanlagen nur dann, wenn angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 53 Absatz 1 eingehalten werden. Dies gilt auch für Anlagen, die funktechnisch geändert worden sind.

² Es erteilt die definitive Betriebsbewilligung erst, wenn die Gesuchstellerin die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 53 Absatz 1 nachgewiesen hat.

Art. 55 Probetrieb von fest installierten störenden Fernmeldeanlagen

¹ Die Bewilligung für den Probetrieb ist befristet.

² Über die Durchführung des Probetriebes ist ein Protokoll zu führen, das über die Art, den Ablauf, die Ergebnisse sowie Beginn und Ende des Probetriebs Auskunft gibt.

Art. 56 Störungsbehebung an fest installierten störenden Fernmeldeanlagen und an Ortungs- und Überwachungssystemen

Störungen, die der Kontaktstelle nach Artikel 52 Absatz 2 gemeldet werden, müssen unverzüglich behoben werden. Kann die Störung innert einer Stunde nicht behoben

werden, ist die Anlage oder das System unverzüglich auszuschalten. Der Betrieb darf erst wieder aufgenommen werden, nachdem die Störung behoben worden ist. Das BAKOM ist über die Ursache der Störung und die eingeleiteten Massnahmen zur Störungsbehebung zu informieren.

Art. 57 Änderungen an fest installierten störenden Fernmeldeanlagen

Das Gesuch für Änderungen mit funktechnischen Auswirkungen muss die Angaben nach Artikel 52 Absatz 1 enthalten. Das BAKOM erteilt je nach Ausmass der Änderung eine befristete oder definitive Bewilligung.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 58 Vollzug

¹ Das BAKOM vollzieht diese Verordnung und erlässt die technischen und administrativen Ausführungsbestimmungen.

² Es ist ermächtigt, internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts abzuschliessen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Es arbeitet mit ausländischen Fernmeldeverwaltungen zusammen.

Art. 59 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

¹ Wo es notwendig und sinnvoll ist, arbeiten die zuständigen zivilen Stellen unter sich oder mit militärischen Stellen zusammen, insbesondere bei der Identifizierung von Störquellen.

² Der ausschliesslich militärisch genutzte Bereich des Frequenzspektrums wird für militärische Nutzungen durch militärische Stellen kontrolliert.

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. März 2007²⁷ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen wird aufgehoben.

Art. 61 Übergangsbestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung:

- a. verlieren die Konzessionen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Flugfunk sowie die Konzessionen zur Benützung von Funkanlagen auf Hochsee- und Rheinschiffen ihre Gültigkeit;
- b. gelten die mit den Konzessionen nach Buchstabe a vergebenen Rufzeichen und Kennungen als zugeteilt im Sinne der Artikel 47d–47f AEFV28;

²⁷ [AS 2007 1005 7085, 2008 1913, 2009 5849, 2012 6569, 2014 4171, 2015 4425, 2016 119 179, 2017 4151 5931]

²⁸ SR 784.104

- c. können die mit den Konzessionen nach Buchstabe a ausgestellten Dokumente «Ship Station Licence», «Aircraft Station Licence» sowie die Lichtbildausweise zum Amateurfunk bis zum Verzicht auf das zugrundeliegende Rufzeichen und die Kennung oder bis zu deren Widerruf weiter genutzt werden;
- d. gelten Konzessionärinnen und Konzessionäre von nach Buchstabe a vergebenen Konzessionen als gemeldet im Sinne von Artikel 32;
- e. behalten die gestützt auf bisheriges Recht erworbenen Fähigkeitsausweise ihre Gültigkeit;
- f. gelten gestützt auf die Regionale Vereinbarung über den Rheinfunkdienst²⁹ erworbene Sprechfunkausweise als UKW-Sprechfunkausweis im Sinne von Artikel 40 Buchstabe b;
- g. behalten Bordradiotelefonistenausweise ihre Gültigkeit und gelten als Fähigkeitszeugnis für die Teilnahme am Flugfunk im Sichtflug nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a.

² Funkkonzessionen für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen können vom BAKOM auf Gesuch hin bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden, sofern dies für eine geordnete Umsetzung des Übergangs von der analogen auf die digitale Verbreitung erforderlich ist. Das BAKOM kann verlängerte Konzessionen widerrufen, sofern dies für die geordnete Umsetzung des Übergangs von der analogen auf die digitale Verbreitung erforderlich ist. Der Widerruf wird sechs Monate im Voraus verfügt.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

²⁹ SR 0.747.224.178